

Amtliche Bekanntmachung
der 1.Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und
Sicherungsverordnung) der Gemeinde Speichersdorf
vom 02. Mai 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 02.05.2022 in öffentlicher Sitzung die 1.Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Speichersdorf beschlossen.

Die beschlossene Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt

vom 16.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022

im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf (Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, Anschlagtafel im Rathausfoyer und Zimmer OG 08) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist die Satzung im Internetangebot der Gemeinde Speichersdorf unter www.speichersdorf.de abrufbar.

Bekanntmachungsvermerk	
Aushang am:	16.05.2022
Abgenommen:	14.06.2022
Datum	Namenszeichen



Speichersdorf, 11.05.2022
Gemeinde Speichersdorf

Leusenrink
 (Verwaltungsleiter)

**1.Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
der Gemeinde Speichersdorf
Vom 02. Mai 2022**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Speichersdorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Speichersdorf vom 27. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf,

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speichersdorf, den 02. Mai 2022
GEMEINDE SPEICHERSDORF



Christian Porsch
Erster Bürgermeister

